

31

jenigen das auff die Rentkammer geliefert / vnd außgeben wird / bey den Enden sie darauff laut des Endbuchs gethan / vnd thun werden / in beywesen von jeder Gaffeln eines der alsdann darzu von seiner Gaffelgesellschaft verordnet vnd gefohren würde / vnd des Nachts zur zeit nicht wer / Rechenschafft thun sollen / vnd nicht lenger verhalten / in massen / als bisshero zu kleinem nutz des gemeinen Guts geschehen ist / Vnd wann all solche Freund die zu der Rechenschafft gefohren werden / an der Rechenschafft vermercken / daß ein Statt zu rück gienge / daß an ihr Mit Gaffelgesellschaft bey ihren Enden zubringen / auff daß solchs nicht weiter inplanke / sons der beyzeiten verhütet werde.

Daß kein Burger vnuerhörter sachen
 gefänglich einzuziehen / dann bey seinem End
 selbst zu Thurn gahn soll / außgenommen
 Leib vnd Leben betreffend.

IErner ist einträchtiglichen geschlossen vnd vertragen / Art. 25
 daß man alle Burger / Burgersche vnd Eingefessen bey
 Burger Freyheiten / handhaben vnd halten soll / in
 massen die alten löblichen Vertrag vnd Gesez / das vermö-
 gen / inhalten / vnnd außweisen / Auch auff niemands Klag
 noch anbringen keinen Burger / Burgersche / noch Ingese-
 sen / bey tag noch nacht / auß seinen Burgerfreyheiten mit
 gewalt nicht holen / noch auff der strassen antasten / noch
 greiffen thun / es sey dann daß man seine Mißthat erst ver-
 hört / vnd dauon gewissen beweiß hette / oder sonst Statt-
 rüchtig vnd offenbar were / dannoch soll man ihnen nicht zu
 Thurn führen / mit der gewalt / sonder erst bey seinem Ende
 zu Thurn zugahn gebieten / es were dann sach / daß solches
 Leib vnd Leben / oder offenbare straff auff sich hette vnd bes-
 treffen